

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Handbuch, oder Geschäfts-Instruction für angehende und wirkliche Feldwebel der Preußischen Infanterie**

**Preußen <13> / Infanterie-Regiment**

**Münster, 1850**

§. 30. Verpflegung der Arrestanten auf dem Transport.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93744](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93744)

### §. 28. Commandos zur Landwehr.

M. Cir.  
Nr. 34. §. 2

Die von den Linien-Truppen zu den Übungen der Landwehr commandirten Unteroffiziere erhalten eine Zulage von 2 Thlr., selbst wenn solche während der Dauer der Übung die Garnison nicht verlassen. Die Zulagen zahlt und liquidirt das Landwehr-Bataillon.

### §. 29. Commandos zur Herstellung der Gesundheit.

Die zur Herstellung ihrer Gesundheit zum Gebrauch eines Bades commandirten Individuen sind auf die Dauer der Abwesenheit im Rapport als commandirt zu führen, und erhalten während der Badefur ihr volles Tractament, die leichte Brodportion (7 1/2 Pf.) und mit Genehmigung des General-Commandos 5 Sgr. Diäten zu ihrer bessern Pflege. Auf dem Hinmarsch und zurück ist ihnen die Marschverpflegung, oder im Falle ihrer Marschunfähigkeit die freie Post gewährt.

### §. 30. Verpflegung der Arrestanten auf dem Transport.

Nat. Verpf.  
n. 3. 1844.

Die bereits verurtheilten Militair-Arrestanten erhalten auf dem Marsche zu ihrer Beföstigung 2 Sgr. als Tractament und 6 Pf. Brodgeld.

Dahingegen wird den noch in Untersuchung begriffenen auf dem Transport befindlichen Arrestanten, mit Einschluß der noch nicht verurtheilten Deserteure, neben dem Solde (2 Sgr.) die Victualien-Zulage (6 Pf.) und 2 Pfd. Brod oder das Brodgeld von 1 Sgr. 3 Pf. pro Tag also in Summa 3 Sgr. 9 Pf. verabreicht.

M. Cir. Nr.  
30. §. 2.

Haben zur Festungsstrafe verurtheilte Leute einen Marsch bis zur Strassection zurückzulegen, so werden sie für die Zeit des Marsches als bereits verurtheilte Arrestanten verpflegt. Kehren solche Individuen zu ihrem Truppentheil zurück, so sind sie während des Marsches als in Reih und Glied stehende Soldaten zu betrachten, und haben nicht allein auf die Geld- und Brodverpflegung von dem Tage ab, wo ein solcher Mann die Strafe abgebüßt hat, sondern auch auf die Marschbeföstigung während des Rückmarsches Anspruch.



### §. 31. Reisekosten und Tagegelder.

Offiziere erhalten bei Dienst- und Versezungsreisen als Beihülfe zu den Kosten ihres Unterhaltes auf der Reise Tagegelder, und für die zur Reise aufgewendeten Kosten selbst, eine angemessene Vergütung.

Mil. W. Bl.  
pro 1849.  
Seite 16.

Der Soldat vom Feldwebel abwärts aber wird, wenn er überhaupt dazu berechtigt ist, mittelst Marschroute nach seinem Bestimmungsorte befördert, auf dem Marsche verpflegt, und mit Quartier versehen; Marschunfähige werden durch Vorspannwagen u. fortgeschafft, und so ist in allen übrigen Fällen gesorgt. Der Fall, in welchem Feldwebel, Unteroffiziere und Gemeinen die Tagegelder oder Reisekosten zu bewilligen sind, wird daher selten, und nur dann eintreten, wenn sie in besondern Aufträgen versendet werden und die Reise nicht marsch- oder etappenmäßig zurückzulegen haben.

Seite 20.  
§. 10.

An Tagegelder erhalten:

Unteroffiziere, welche das Portepée tragen als Feldwebel, Vice-Feldwebel, Portepée-führer und Unterärzte	1 Thlr. — Sgr.
Assistenzärzte	1 " 10 "
Unteroffiziere, welche das Portepée nicht tragen	— " 20 "
Gefreiten, Chirurgengehülfen, Spielleute und Gemeine	— " 15 "

Mil. W. Bl.  
pro 1849.  
Seite 16.  
§. 1.

Wenn besondere Fälle eintreten, wo den Mannschaften vom Feldwebel abwärts die Tagegelder gebühren, so wird deren Zahlung von der vorgesetzten Militär-Behörde wohl jedesmal angeordnet werden.

Zu den besondern Ausnahmen gehört unter andern, wenn ein invalider, marschunfähiger Soldat mittelst Post, Eisenbahn oder Dampfschiff zur Einstellung in eine Invaliden-Compagnie oder in ein Invaliden-Haus befördert wird.

bito  
Seite 134.

Bei Dienstreisen werden die Tagegelder sowohl für die Tage der wirklichen Reise als auch für die Tage des Aufenthaltes am Bestimmungsorte, an diesem jedoch im Inlande längstens für 7 Tage, den Tag der Ankunft mitgerechnet, gewährt.

Seite 16.  
§. 4.

Dauert der Aufenthalt länger als 7 Tage, so hören die Tagegelder mit dem 7. Tage auf, dauert er aber voraussichtlich länger als 6 Monate, so fallen sie mit dem Tage der Ankunft weg. Ist mit der Dienstleistung am Bestimmungsorte eine feste Zulage oder Entschädigung oder ein sonstiger dauernder Zuschuß verbunden, oder findet der Commandirte da-